

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



Unterausschuss Jugendhilfeplanung

## Niederschrift

über die 13. öffentliche Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am  
06.03.2018 im Kreisausschusssaal, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde.

### Anwesend waren:

#### Ausschussvorsitzende

Frau Ria von Schrötter

#### Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Carola Hartfelder  
Frau Katja Grassmann  
Frau Gritt Hammer  
Herr Peter Borowiak

#### Entschuldigt fehlten:

#### Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Detlef Klucke  
Herr Hartmut Rex  
Frau Iris Wassermann  
Frau Dagmar Wildgrube

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 18:45 Uhr

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Mitteilung der Vorsitzenden
- 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 16.01.2018
- 4 Informationsvorlagen
- 4.1 Aktualisierung der Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming

5-3468/18-II

## Öffentlicher Teil

### TOP 1

#### **Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung**

Die Vorsitzende **Frau von Schrötter** begrüßt die Mitglieder und stellt die frist- und formgerechte Einladung zur Sitzung fest.

Die Tagesordnung ist einstimmig angenommen.

### TOP 2

#### **Mitteilung der Vorsitzenden**

Mitteilung der Vorsitzenden gibt es keine.

### TOP 3

#### **Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 16.01.2018**

Die Niederschrift vom 16.01.2018 ist angenommen.

### TOP 4

#### **Informationsvorlagen**

#### TOP 4.1

#### **Aktualisierung der Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming ( 5-3468/18-II )**

Die Informationsvorlage dient der Vorbereitung zur Erstellung der Beschlussvorlage.

**Frau Fermann** stellt den Sachverhalt vor.

**Frau Fermann** hält es für wichtig, die Grundsätze zu diskutieren, weil davon auszugehen ist, dass die Kommunen und auch die Träger der freien Jugendhilfe sich demnächst auf den Weg machen und ihre eigenen Satzungen auf Rechtmäßigkeit überprüfen werden. Wenn dann Einvernehmen herzustellen ist, sei es wichtig, dass der Landkreis aktuelle Grundsätze hat und auch vorbereitet ist. Das KitaG Brandenburg liegt im Entwurf vor und soll im Mai 2018 beschlossen werden.

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen aus unseren Grundsätzen liegen den Anwesenden vor.

**Frau Grassmann** möchte wissen, an wen sich die Grundsätze hauptsächlich richten. Es stellt sich ihr die Frage, wer mit den Grundsätzen maßgeblich arbeiten wird. Es käme darauf an, wie diese Grundsätze verfasst sind. Sollen diese hauptsächlich für die Kommunen sein, wenn sie neue Satzungen erarbeiten und für die Träger? Oder soll das Papier auch für die Eltern sein, um eine gewisse Transparenz herzustellen, die vielfach gefordert worden ist? Sinnvoll wäre es, für die Eltern ein Papier zu erstellen, das für sie transparent ist, ohne dass sie jedes Mal in den Gesetzestext schauen müssen.

**Frau Fermann** beantwortet die 1. Frage. Die Grundsätze sind die Grundlage für die Einvernehmens Herstellungen mit den Satzungen der Kommunen bzw. mit den Gebühren- oder Beitragsordnungen der freien Träger. Eltern können weitergehende Informationen zum Thema dem Kompendium entnehmen, das zwischenzeitlich veröffentlicht wurde.

**Frau Grassmann** wiederholt, wenn wir die Grundsätze beschlossen haben, sollte es ein Papier geben, was nicht so umfangreich ist wie ein Kompendium, sondern möglichst einfach aber nachvollziehbar und transparent.

**Frau Hammer** äußert, die Grundsätze sind Prüfgrundlage für die Satzungen der Kommunen. Daran müssen sich die Kommunen halten. Ansonsten sind die Kommunen in ihrer Verwaltungshoheit autonom. In dem neuen KitaG sollte auf jeden Fall aufgenommen werden, dass die Elternbeiträge von Kommune zu Kommune nicht so stark differieren.

**Frau von Schrötter** fragt, was die Bürgermeister (BM) favorisieren. Wollen sie eine kreiseinheitliche Satzung? Eine einheitliche Vorgabe vom Kreis kann sich sie nicht vorstellen.

**Frau Fermann** antwortet, dass die Möglichkeit der einheitlichen Satzung im Landkreis (LK) durch das Jugendamt besteht, so sei es im Entwurf des KitaG geregelt. Dies ist noch nicht beschlossen. Es ist eine Kann-Bestimmung. Die Frage lautet, wie weit man sich im LK dazu verständigen kann. Gespräche mit den BM fanden zu diesem Thema noch nicht statt. Mit den BM bzw. dessen Vertretern wurde im Vorfeld diskutiert, wie der Einkommensbegriff definiert und vereinheitlicht werden kann. Von den an der Arbeitsgruppe teilnehmenden Kommunen gab es hierzu verschiedene Definitionen. Zu einer Einigung kam es nicht.

**Frau Fermann** beantwortet weiter die Fragen von Frau Grassmann. Die Grundsätze sind eine Arbeitsgrundlage, um dem § 17 KitaG gerecht zu werden, insbesondere für die Einvernehmens Herstellung. Darauf sind diese Grundsätze aufgebaut. Die Frage, wie Eltern informiert werden sollten oder was die Eltern erwarten, wäre ein anderes Arbeitspapier. Hier steht die Frage, wer hierzu den Auftrag erhält, dieses Arbeitspapier zu erstellen und ob es notwendig ist. Das Jugendamt könnte den örtlichen Elternbeirat in Bezug auf die Grundsätze mit einbeziehen. Das wären dann auch die Elternvertreter.

**Frau Grassmann** meint, dass das eher eine Sache wäre, die vielleicht der Kreistag (KT) in Auftrag geben könnte. Die Eltern sollten ein einfaches Informationsschreiben erhalten.

**Frau von Schrötter** möchte wissen, wie hoch der Eigenanteil sein muss. Kennen wir die anderen beiden Anteile?

**Frau Franke** antwortet, dass dem Jugendamt keine Grundlage bekannt ist, wie hoch die prozentualen Anteile sein müssen.

Wenn wir jetzt eine Beschlussvorlage im Text erarbeiten, sagt **Frau von Schrötter**, dann müssen die Eigenanteile definiert sein.

**Frau Grassmann** rät von einem Durchschnittswert ab.

**Frau Hartfelder** fragt nach, ob es rechtskonform ist. .

**Frau Fermann** führt aus, dass der § 17 KitaG vorgibt, was wir prüfen dürfen und was nicht. Wie hoch die Beteiligung des Trägers oder der Kommunen ist, ergibt sich aus § 16 KitaG.

**Frau Franke** sagt, dass im überarbeiteten Teil die Mindesteinkommensgrenze dazu gekommen ist. Diese basiert auf der Sozialverträglichkeit, welche vorher vom Jugendamt geregelt wurde, aber nur noch nicht richtig definiert war.

**Frau Fermann** ergänzt, dass auf der Seite 2, Teil I Allgemeines eine Klarstellung zum § 17 Abs. 2 KitaG vorgenommen wurde.

**Frau Grassmann** fragt nach, ob die Kriterien einzeln aufgezählt werden. Wenn ja, dann wäre der Satz ...“Diese Kriterien sind mit ihrer näheren Erläuterung...” überflüssig, da die Kriterien im vorhergehenden Satz benannt sind und im Folgenden definiert werden.

**Frau Fermann** informiert über die Sozialverträglichkeit von Elternbeiträgen (Seite3). Die Grundlage der Sozialverträglichkeit wurde deutlicher ausgeführt. Hier orientierten wir uns an der Zumutbarkeit der Belastung gemäß SGB XII.

Zu den Mindesteinkommensgrenzen in der Anlage 1 sagt **Frau Franke**, dass sich die Ermittlung am § 82 SGB XII orientiert. Wird der Einkommensbegriff anders ausgelegt, variiert die Mindesteinkommensgrenze. Im § 82 SGB XII heißt es z. B., dass das Kindergeld zum Einkommen zählt. Wenn ein Träger sagt, das Kindergeld zählen wir nicht zum Einkommen, dann wird es rausgerechnet und somit sinkt die Mindesteinkommensgrenze. Das gibt keine starre Mindesteinkommensgrenze, aber sie muss, je nach dem was für ein Einkommensbegriff gewählt wurde, variieren.

**Frau von Schrötter** findet dies als eines der ersten und grundsätzlichen Hürden, die eigentlich genommen werden müssten. Die Beratung mit den BM wäre von elementarer Bedeutung, um zu definieren, wie der Einkommensbegriff in Teltow-Fläming verstanden wird, mit dem Kindergeld oder ohne. Beim Mindesteinkommen sei es unerheblich. Beim Mindestbeitrag beziehen wir uns auf die Kosten der Unterkunft (KdU) und auf den Regelsatz. Der Regelsatz berücksichtigt immer das Kindergeld. Das Jobcenter zahlt nicht den Regelsatz und lässt das Kindergeld unberücksichtigt, es ist Teil des Einkommens.

**Frau Fermann** sagt, dass es ein Urteil gibt. Wer den Mindestbeitrag oder überhaupt den Elternbeitrag nicht zahlen kann, kann nach § 90 SGB VIII einen Antrag auf Übernahme stellen. Hier sagt das Urteil eindeutig, dass die Mindesteinkommensgrenze bzw. der Mindestbeitrag so gestaltet sein muss, dass man nicht gezwungen wird, hier extra einen Antrag zu stellen, um dann noch mal eine zusätzliche Leistung zu erhalten. Man muss schon in der Lage sein, den eigentlichen Beitrag leisten zu können.

**Frau von Schrötter** glaubt nicht, dass ein Mindesteinkommen veränderbar ist. Wie sollte sich das Mindesteinkommen, außer bei den KdU, verändern? So, wie es in der Anlage 1 steht, muss es auch verstanden werden.

**Frau Hammer** äußert, dass fast alle Kommunen einen unterschiedlichen Begriff zum Einkommen hatten. Das ist die Grundlage für das Mindesteinkommen.

**Frau von Schrötter** bittet mit den BM abzusprechen, ob zum Mindesteinkommen ein Konsens gefunden werden kann. Das sichert den Kommunen die Möglichkeit, zu sagen, dass das festgelegte Mindesteinkommen ist und dann wird der Mindestbeitrag erhoben.

**Frau Grassmann** sagt, dass wir vom Mindesteinkommen und Einkommen reden. Wir wollen eigentlich, dass das Einkommen als solches ein Begriff ist. Zum Einkommen gehören alle Geldleistungen, dazu gehört auch Kindergeld, Baukindergeld etc. Davon kann man dann das Mindesteinkommen ableiten. Daran scheitert es doch. Die Kommunen haben unterschiedliche Begriffe, was sie alles zum Einkommen dazurechnen. Es gibt auch Rechtsprechungen, was als Einkommen angerechnet werden kann. Problematisch wird es bei dem Einkommen der Selbständigen.

Dazu kann **Frau Fermann** sagen, dass das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) auch schon mal ein Gutachten in Auftrag gegeben hat, in dem sich ein Prof. Dr. Baum gerade auch zum § 17 KitaG zur Definition des Einkommens geäußert hat. Es wurde festgestellt, dass hier unterschiedliche Einkommensbegriffe zulässig sind und der örtliche

Träger der öffentlichen Jugendhilfe dies nicht festlegen kann. Auf der anderen Seite kann auch das Einkommenssteuergesetz als Grundlage genommen werden.

**Frau Franke** erwähnt, dass es ein aktuelles Urteil vom Mai 2017 gibt. Dort hat das Gericht einen Landkreis verpflichtet, Einvernehmen herzustellen. Der Landkreis hat zuvor das Einvernehmen mit dem Verweis auf die von ihm starr festgelegte Mindesteinkommensgrenze verweigert. Dies wäre nicht rechtens.

Somit kann die in Anlage 1 benannte Mindesteinkommensgrenze nur eine Größe sein, die je nach gewähltem Einkommensbegriff des Trägers variieren muss.

Nächster Punkt ist der Mindestbeitrag. Grundlage für die Ermittlung des Mindestbeitrages ist die häusliche Ersparnis, erläutert Frau Fermann. Aus unserer Sicht sollte für die Ermittlung der häuslichen Ersparnis das Regelbedarfsermittlungsgesetz die Grundlage sein. Für das Essengeld, das mindestens als Zuschuss erhoben werden kann, haben wir ebenfalls das Regelbedarfsermittlungsgesetz zu Grunde gelegt. Daher würden wir dieses Berechnungsverfahren hier analog favorisieren.

Hinzu kommt, dass der Mindestbeitrag nicht mehr vorgegeben werden soll, sondern lediglich empfohlen wird. Grund für diese Änderung ist der Gesetzesentwurf zum KitaG. In der Begründung zum § 17 (2) heißt es, dass die Kommunen bzw. freien Träger „... nicht verpflichtet sind, einen Mindestbeitrag vorzusehen ...“. In der weiteren Gesetzesbegründung zum nächsten Absatz heißt es, ...zur Sicherung der Sozialverträglichkeit ist insbesondere im Hinblick auf die Mindestbeiträge sicher zu stellen, dass sich die Beiträge an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten orientieren.

Aus der Sicht von Frau Fermann gibt es alleine bei der Begründung des Gesetzestextes einen Widerspruch.

Für das Jugendamt stellt sich die Frage, wie mit dem Mindestbeitrag umgegangen werden soll.

**Frau Hammer** wäre dafür, dass beim Mindestbeitrag eine Spanne von - bis eingebaut wird. Die Kommunen werden selber entscheiden, wie sehr sie sich belasten können und wollen.

**Frau Grassmann** sagt, wenn ein Mindestbeitrag vorgeschrieben wird, dann kann man eine beitragsfreie Kita in der Kommune nicht durchsetzen.

**Frau Fermann** äußert dazu, dass die Träger selbst entscheiden, ob sie Elternbeiträge erheben oder nicht.

**Frau von Schrötter** verweist darauf, dass der Mindestbeitrag in der Anlage 2 definiert ist. In der Anlage gibt es die Definition der häuslichen Ersparnis. Sie fragt nach, wie sich der Gesundheitsbetrag zusammensetzt und was bedeutet Gesundheit. Ihr ist es peinlich, sich mit diesen Beträgen auseinandersetzen zu müssen.

**Frau Hammer** antwortet, dass dies letztendlich die Ermittlung des Mindestbeitrages ist. Die gesetzliche Grundlage ist das Regelbedarfsermittlungsgesetz und hier geht es um die häusliche Ersparnis. Was wir festgelegt haben, ist die durchschnittlich ersparte Eigenaufwendung. Das sind zwei völlig unterschiedliche Begrifflichkeiten, die hier schon wieder verglichen werden.

**Frau Fermann** sagt, dass sich diese Angaben auf das Regelbedarfsermittlungsgesetz, SGB II beziehen. Was zum Essengeld festgelegt wurde, ist der Durchschnitt. Es gibt verschiedene Berechnungen. Im KitaG reden wir von durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen.

**Frau Hartfelder** stellt fest, dass die Diskussion zeigt, dass man mit den gutgemeinten Mehrläuterungen mehr Unsicherheit schaffe. Ist diese detaillierte Vorlage wirklich notwendig oder kann man in der Erläuterung auf das eine oder andere verzichten.

Dazu antwortet **Frau Franke**, dass der Punkt Mindestbeitrag nicht neu aufgenommen worden ist. Dazu gab es schon eine Festlegung. Deswegen sind es keine neue Ausführungen. Die Kommunen wissen auch, dass wir Mindestbeiträge festgelegt haben und sind meistens mitgegangen.

**Frau Grassmann** hält die Erläuterungen zur Berechnung für vage. Dies wird ja nur empfohlen. Wenn das vorgeschriebene festgelegte Mindestbeiträge sind, dann wäre dies eine Herangehensweise, diesen Mindestbeitrag einigermaßen rechtssicher festzulegen.

**Frau Hartfelder** bittet um ein Feedback zu den Mindest- und Obergrenzen von den Bürgermeistern.

**Frau Fermann** informiert, dass die Grundsätze an die Kommunen geschickt worden sind. Hierzu gab es Rückmeldungen aus Jüterbog zum Mindestbeitrag und zur Einkommensgrenze, aus Luckenwalde mit den gleichen Anmerkungen und aus Rangsdorf. Zwei Kommunen haben sich explizit geäußert. Beim Höchstbeitrag erfolgten keine Änderungen.

**Frau Fermann** sagte Eingangs, dass eine Zusammenkunft mit den Kommunen stattfand. Es wurde über die Definition zum Einkommen diskutiert. Im Vorfeld haben wir nach den Einkommensstufen oder Staffelstufen geschaut. Wir haben eine große Spanne - bis zu 50 Staffelstufen - festgestellt. Der Gesetzgeber spricht von 6 Staffelstufen. Des Weiteren führt **Frau Fermann** aus, was bei den Staffelstufen zu beachten ist.

Ab 01.08.2018 darf für das letzte Kita-Jahr kein Beitrag mehr erhoben werden. Hier stellt sich die Frage, inwieweit das in den Satzungen verankert werden soll. **Frau Fermann** denkt, dass es verankert werden sollte.

**Frau Hammer** stellt fest, dass die Satzungen alle auf dem bestehenden KitaG basieren. Wenn das KitaG aussagt, das letzte Kita-Jahr ist beitragsfrei, dann ist es gesetzlich bestimmt.

**Frau Grassmann** ist der Auffassung, dass in einer Satzung vermerkt werden muss, wie die Rückzahlungsmodalitäten sind, z. B. wenn ein Kind frühzeitig oder später eingeschult wird.

**Frau Fermann** antwortet darauf, dass dies im Gesetzesentwurf erläutert ist. Wenn ein Kind vorzeitig eingeschult wird, dann erhalten die Eltern das Geld zurück.

Beim Zuschuss für das Mittagessen hat sich nichts geändert, sagt **Frau Fermann**.

**Frau von Schrötter** stellt einen Widerspruch fest. Es heißt zum einen „ ... das Einvernehmen wird befristet erteilt ...“, aber im Sachverhalt unter 2. Steht „ ... es soll befristet werden ...“

**Frau Fermann** antwortet darauf, dass im ersten Gesetzesentwurf tatsächlich stand, dass die Einvernehmens Herstellung befristet werden soll. Dazu gab es einen Tumult. Wir haben uns dagegen entschieden, sodass im Ergebnis dieser Satz im neuen Gesetzesentwurf wieder gestrichen wurde.

**Frau Grassmann** meint, dass die Platzkostenkalkulationen früher nicht abgefordert wurden und sie kann sich vorstellen, dass es zu Verzögerungen kommen könnte.

Es folgt eine Diskussion zur Platzkostenkalkulation.

Frau von Schrötter beendet die Diskussion und die Sitzung.

Luckenwalde, d. 11.07.2018

.....  
Frau von Schrötter  
Vorsitzende

.....  
i.V. Müller  
Protokollantin